

## **Ehrenordnung**

### **Richtlinien über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten, Überreichung von Ehrengaben und Erinnerungszeichen durch die Stadt Rheinstetten vom 01.01.2003 (Überarbeitete Fassung der Richtlinie über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten vom 01.08.2002)**

#### **1. Auszeichnung besonderer Verdienste von Bürgern**

##### ***a) Ehrenbürgerrechte***

Das Ehrenbürgerrecht wird sehr selten verliehen und ist die höchste zu vergebende Auszeichnung. Es soll nur in seltenen Ausnahmefällen erteilt werden, um die Bedeutung der Ehrung nicht zu entwerten.

Das Ehrenbürgerrecht wird nur verliehen für allgemein anerkannte, hervorragende und außergewöhnliche Leistungen sowie besondere Verdienste auf den Gebieten der:

- Politik
- wirtschaftlichen Entwicklung
- Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen (Soziales)
- der Kultur, Technik und Forschung.

Die Verdienste und Leistungen auf Grund derer die Ehrenbürgerschaft verliehen werden soll, müssen sich in ganz besonderem Maße auf das Allgemeinwohl auswirken.

Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist ein Gemeinderatsbeschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Mitgliederzahl. Im übrigen gilt § 22 Gemeindeordnung.

Die Verleihung der Ehrenbürgerrechte und des Ehrenbürgerbriefes durch den/die Bürgermeister/in findet in feierlicher Form und in würdigem Rahmen statt.

Die Ehrenbürgerschaft ist eine reine Ehrenbezeichnung und weder mit besonderen Rechten noch mit besonderen Pflichten verbunden.

Die Ehrenbürger tragen sich in das „Goldene Buch“ der Stadt Rheinstetten ein.

Die mit dem Ehrenbürgerrecht ausgezeichneten Personen werden zu den repräsentativen Veranstaltungen der Gemeinde eingeladen.

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts kann von der vorgeschlagenen Person abgelehnt werden.

##### ***b) Ehrengabe der Stadt Rheinstetten***

Die Ehrengabe der Stadt Rheinstetten wird Personen verliehen, die in besonders hohem Maße herausragende Leistungen zum Wohl oder Ansehen der Stadt Rheinstetten erbracht haben.

Die Ehrengabe wird im Einzelfall vom Gemeinderat festgelegt.

Die Verleihung der Ehrengabe kann von der vorgeschlagenen Person abgelehnt werden.

##### ***c) Verdienstnadel der Stadt Rheinstetten***

Die Stadt kann Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Stadt Rheinstetten erworben haben, mit der Verdienstnadel der Stadt Rheinstetten auszeichnen.

Sie kann verliehen werden an:

- Gemeinde- / Ortschaftsräte/innen und Ortsvorsteher/innen, die mindestens 10 Jahre in diesem Ehrenamt tätig waren beim Ausscheiden
- Personen, die mindestens 15 Jahre Vereinsvorsitzende in einem oder mehreren Rheinstettener Verein/en waren
- Personen, die sich besondere Verdienste zum Wohl oder Ansehen der Stadt Rheinstetten erworben haben.

In diesen Fällen ist für die Verleihung der Verdienstnadel der Stadt Rheinstetten ein Gemeinderatsbeschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

Die Verdienstnadel der Stadt Rheinstetten wird an dieselbe Person nur einmal verliehen.

Die Ehrung kann von Organisationen, Vereinen, den gemeindlichen Gremien sowie von Einzelpersonen vorgeschlagen werden.

Die Vorschläge sind in Form eines Antrags, mit einer ausführlichen Darstellung der besonderen Verdienste, bei der Stadtverwaltung einzureichen.

Die Übergabe der Verdienstnadel und Urkunde durch den/die Bürgermeister/in findet in feierlicher Form im Rahmen des Jahresempfanges / Ehrungsabends statt.

Die Verleihung der Verdienstnadel der Stadt Rheinstetten begründet keinerlei Rechte und Pflichten.

Die Verleihung der Verdienstnadel kann von der vorgeschlagenen Person abgelehnt werden.

#### d) Ehrenamtspreis

Die Stadt Rheinstetten lobt einen Ehrenamtspreis aus für Personen, die kontinuierlich ehrenamtliche Arbeit geleistet haben. Die zu Ehrenden müssen folgende Kriterien erfüllen:

- die ehrenamtliche Arbeit muss über einen sehr langen Zeitraum durchgehend geleistet worden sein
- die ehrenamtliche Arbeit muss unendgeldlich verrichtet worden sein
- von Kindern und Jugendlichen muss die ehrenamtliche Arbeit über einen längeren Zeitraum geleistet worden sein
- die Leistungen dürfen nicht durch öffentliche Ehrungen (z.B. Landesehrennadel) geehrt worden sein
- die Teilnahme an Wettbewerben (Meisterschaften etc.) wird nicht geehrt.

Die Nennung der Anwärter erfolgt an die Vereinsvorständevorsitzenden, die die Anträge prüfen und entscheiden, wer geehrt wird. Die Entscheidung wird der Stadtverwaltung mitgeteilt. Pro Jahr werden max. 5 Personen geehrt. Die Ehrung erfolgt im Rahmen eines Empfangs durch den Bürgermeister.

Der Ehrenamtspreis kann von der vorgeschlagenen Person abgelehnt werden.

## **2. Goldenes Buch**

Zu besonderen Anlässen wird das Goldene Buch aufgelegt.

Besondere Anlässe sind:

- Besuche von Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Kultur, Kirche oder sonstigen Bereichen
- Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Verdienstnadel der Stadt Rheinstetten
- Dienstantritt von Bürgermeistern/innen der Stadt Rheinstetten
- Besuch von offiziellen Delegationen aus Partnergemeinden/-städten
- sonstige Anlässen, die im Einzelfall durch das Bürgermeisteramt entschieden werden.

### **3. Ehrungen für besondere Leistungen**

#### ***a) im Bereich des Sports***

Die Stadt Rheinstetten ehrt Einzelsportler/innen und Mannschaften der Rheinstettener Vereine und Vereinigungen, die besondere sportliche Leistungen erbracht haben. Ebenfalls geehrt werden Einzelsportler/innen, die in Rheinstetten wohnhaft sind und keinem Rheinstettener Verein oder keiner Rheinstettener Vereinigung angehören.

Folgende Leistungen werden geehrt:

- Teilnehmer/innen an Olympischen Spielen, Paralympics, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften
- 1.-3. Platz bei Deutschen Meisterschaften
- Süddeutsche, Baden-Württembergische, Badische, Nordbadische oder Südbadische Meisterschaften, Bezirks- und Kreismeisterschaften oder Meisterschaften rangmäßig vergleichbarer Wettkämpfe
- Inhaber entsprechender Rekorde.

Die Meldungen sind bis spätestens 15. Oktober jeden Jahres beim Bürgermeisteramt, Hauptamt, vorzulegen. Für die Vollständigkeit der Meldungen sind die einzelnen Vereine verantwortlich.

Die Ehrung findet im Rahmen der Sportlermatinee oder einer anderen Ehrungsfeier der Stadt statt.

Die Einzelsportler/innen erhalten eine Urkunde sowie ein Geschenk im Wert von 25 - 75 €. Mannschaftsleistungen werden durch Ehrung der gesamten Mannschaft mit einer Urkunde gewürdigt. Die Mannschaft erhält ein Geschenk im Wert von 150 - 250 €. Näheres regelt eine Ausführungsbestimmung.

Die Sportler/innen werden für Leistungen innerhalb eines Jahres und in der gleichen Disziplin nur einmal geehrt.

Die Ehrung kann von dem betreffenden Sportler abgelehnt werden.

#### ***b) im Bereich der Kultur***

Die Stadt Rheinstetten ehrt Künstler/innen, die im musikalischen, gestalterischen, darstellenden oder sonstigen Bereich besondere Leistungen erbracht haben.

Anregungen können bis spätestens 31. Oktober jeden Jahres beim Bürgermeisteramt, Hauptamt, eingereicht werden.

Die Ehrung findet im Rahmen des Jahresempfangs / Ehrungsabends der Gemeinde statt.

Die Künstlerinnen und Künstler erhalten eine Urkunde sowie ein Geschenk im Wert von 25 - 75 €.

Die Ehrung kann von dem vorgeschlagenen Künstler abgelehnt werden.

#### ***c) im sozialen Bereich***

Die Gemeinde Rheinstetten ehrt Personen und Gruppen, die sich für die allgemeinen sozialen Belange der Gemeinde in besonderem Maße eingesetzt haben und die dazu beitragen, die Lebensbedingungen und die Lebensqualität der Menschen zu verbessern.

Hierunter fallen:

- Hilfe für alte, kranke und behindert Mitbürger/innen
- Frauen-, Kinder- und Jugendarbeit
- Verbesserung der Umweltbedingungen
- Einsatz für caritative oder gemeinnützige Einrichtungen.

Die Ehrung findet im Rahmen des Jahresempfangs / Ehrungsabends der Gemeinde statt.

Die zu ehrenden Personen erhalten eine Urkunde sowie ein Geschenk im Wert von 25 - 75 €.

Die Ehrung kann von der vorgeschlagenen Person abgelehnt werden.

#### **4. Sonstiges**

##### ***a) Geburtstage Ehrenbürger***

Zum 60. und jedem weiteren durch 5 teilbaren Geburtstag überbringen der/die Bürgermeister/in und eine Abordnung des Gemeinderats persönlich die Glückwünsche der Stadt mit einem Blumengebinde und einem Geschenk.

Über den Geburtstag wird in den Rheinstettener Nachrichten berichtet.

Zu allen anderen Geburtstagen übermittelt der/die Bürgermeister/in schriftlich oder persönlich die Glückwünsche der Stadt auch namens des Gemeinderates.

##### ***b) Sterbefälle Ehrenbürger***

Beim Tod eines Ehrenbürgers/ einer Ehrenbürgerin, der/die in Rheinstetten bestattet wird:

- Ehrengrab (Doppelgrab). Die Nutzungsfrist orientiert sich an der Friedhofsatzung § 11. Nach Ende der Nutzungsfrist wird der Grabstein, nach Einverständniserklärung der Nutzungsberechtigten, an einem besonderen Ehrenplatz auf dem Friedhof aufgestellt. Das Eigentumsrecht an dem Grabstein geht dann auf die Stadt über.
- Übernahme der Bestattungskosten
- Trauerfeier mit Nachruf des/der Bürgermeisters/in
- Kondolenzschreiben des/der Bürgermeisters/in
- Kranz mit Schleife in den Stadtfarben und der Aufschrift „Letzter Gruß – Stadt Rheinstetten“
- Traueranzeigen in den Badischen Neuesten Nachrichten (Hauptausgabe) und Rheinstetten aktuell
- Bewirtung der offiziellen Trauergäste

Bei Auswärtigenbestattung wird von Fall zu Fall entschieden.

Die Änderungen treten am 01.10.2002 in Kraft.

Ausgefertigt: Rheinstetten, den 09.01.2003

Gerhard Dietz  
Bürgermeister